Abschnitt B IX: Ponybewerbe und -prüfungen

§ 900 Ausschreibungen

- 1. Ponybewerbe können bei allen Turnieren durchgeführt werden.
- Als Pony gelten Pferde die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Pony und sind an Prüfungen dieses Abschnitts nicht teilnahmeberechtigt.

Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz von 2 cm zulässig, d.h. bei Pferden ohne Eisen 150 cm, bei Pferden mit Eisen 151 cm. Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe.

Ponys mit einem Stockmaß bis zu 135 cm (It. Eintragung im Pferdepass) gelten als Pony Kat. B. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz von 2 cm zulässig, d.h. bei Pferden ohne Eisen 137 cm, bei Pferden mit Eisen 138 cm. Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe. Die Reiter von Kat. B-Ponys können bei allen Ponybewerben der Kl. E0, E und A einen Höhenausgleich von 10 cm beantragen. Der Höhenausgleich gilt nicht für Vielseitigkeitsbewerbe. Der Ponyreiter muss den Höhenausgleich beim Nennen in der Meldestelle bekannt geben.

- 3. Ponybewerbe sind getrennt nach dem Alter der Teilnehmer auszuschreiben, oder die Teilnehmer der allgemeinen Klasse in einer eigenen Abteilung auf jenen Platz zu reihen, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten und bekommen eine entsprechende Platzierungsschleife.
 - 3.1 Pony Jugend: Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres acht, aber noch nicht 17 Jahre alt werden.
 - 3.2 Pony Allgemeine Klasse: Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres 17 Jahre alt werden oder älter sind.



4. Nachmessen der Ponies:

Grundsätzlich gilt das im Pferdepass eingetragene Stockmaß. Bei Ponys bis zum 8. Lebensjahr darf die Eintragung nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei einem offiziellen Einspruch oder durch Richterentscheid, kann jedes Pony vom Turnierbeauftragen und dem Turniertierarzt nachgemessen werden.

Die Toleranzgrenze beträgt 2 cm. Ist das Stockmaß des Ponies innerhalb der Toleranzgrenze, verfällt die Einspruchskaution. Beim Überschreiten der Toleranzgrenze wird das Stockmaß vom Tierarzt im Pferdepass korrigiert und dieser an den OEPS eingesandt. Die P-Kopfnummer wird eingezogen, und eine neue Kopfnummer erstellt. Kosten gemäß Gebührenordnung. Bei Österr. Meisterschaften sind alle Ponys vor dem 1. Teilbewerb nachzumessen.

§ 901 Pony-Dressurprüfungen

- 1. Zulässig sind folgende im Heft "Aufgaben für Dressurprüfungen" enthaltenen Aufgaben:
 - Aufgaben für Ponys und Haflingermannschaftsaufgaben
 - Dressuraufgaben der FEI für Ponys
 - Dressurprüfungen der Klassen A, L und LM.
- 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B I. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 3,5 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen sind nicht erlaubt. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.



§ 902 Pony-Springprüfungen

1. Zulässig sind Springprüfungen der Klassen E bis **S*****. Siehe Tabelle auf Seite B-123.



- 2. Anforderungen: Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm).
 - Die Entfernung der Sprünge von Kombinationen soll der Größe der Pferde angepasst sein.
 - Als vorgeschriebenes Tempo kommen 300, 325 oder 350 m/min zur Anwendung.
 - Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als "Großer Preis", "Grand Prix", o.ä. bezeichnet werden und hat den Anforderungen der Klassen LM oder M zu entsprechen.
- 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen dürfen nur glatt sein. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.
- 4. Pony Standardspringprüfungen der Kl. A sind ausschließlich bei Meisterschaftsbewerben zulässig!

§ 903 Pony-Vielseitigkeitsprüfungen

Die Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnittes B III, §§ 300 ff.

§ 904 Pony-Geländeritte

- 1. Zulässig sind Geländeritte der Klasse A.
- 2. Die Durchführung der Geländeritte erfolgt gemäß §§ 331 ff unter Herabsetzung der Streckenlänge um ca. ein Drittel und Reduzierung der Höhe und Weite der Hindernisse um ca. 20 cm.

§ 905 Pony-Fahrbewerbe

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Fahrbewerben für Ponys sind im Reglement "Turnierordnung für Gespanne" enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt gem. § 1 Abs. 3 als integrierter Bestandteil der ÖTO.



		E0	Stil	Stil	A	Stil	Г	ГМ	*	** W	M**	%	S**	S**
Sprünge	min. max.	8 10	8 10	8 12	8 12	10	10	10 15	10 16	10 16	10 16	10	10 16	10 16
Kombinationen, 2-fach	min. max.	0	0	- -		1	1 2	1 2	1	1	1 2	1 2	1 2	1
Kombinationen, 3-fach	min. max.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	ca.	1 1	I I	630 – 730 930 – 1030	630 - 730 930 - 1030	630 – 730 930 – 1030								
Sprünge, Höhe	min. max.	02 80	70	85 90	06	98	100	105	110	115	120	125	130	135
Sprünge, Weite	min. max.	06 80	70	85 100	85 100	95 115	100 120	105 130	110 135	115 135	115 135	120 140	120 140	120 145
Wassergraben, Weite	тах.	I	-	350	350	350	350	320	350	350	350	350	350	350
Tempo (m/min)	min. max.	300 325	300 325	300 325	300 325	325 350	350 350							

